

Schutzkonzept für Turn- und Sportanlagen sowie Vereinslokalitäten in öffentlichen Gebäuden der EG Arch (inkl. OSZ)

Stand: 08.10.2020 (12.10.2020)

Der Kanton Bern hat per 12. Oktober 2020 die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus verschärft.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Art. 4 und Anhang)
- Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Maskentragpflichtverordnung)

Maskentragpflicht

Die Maskentragpflicht gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. In den Trainingsbereichen von Sport- und Fittnesseinrichtungen gilt die Maskentragpflicht nicht.

In jenen Bereichen, in denen keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa in Empfangs-, Garderoben- und Verpflegungsbereichen, besteht hingegen die Maskentragpflicht.

Keine Maskentragpflicht gilt in den Innenräumen von öffentlichen und privaten Schulen, die der Aufsicht der Bildungs- und Kulturdirektion unterstehen.

Kinder vor dem 12. Geburtstag unterstehen nicht der Maskentragpflicht.

Weiterhin gelten folgende Massnahmen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training / zur Übung**: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training/Übung teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage in die Räumlichkeiten, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5 m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.

- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training/Übung die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training / eine Probe plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb gibt es keine Personenzahlbeschränkung.
- Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen erfolgen. Die Kontaktdaten müssen während 14 Tagen aufbewahrt werden.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Räumlichkeiten und Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Räumlichkeiten und der Sportanlage/der Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine / Nutzer

Es ist Aufgabe der Vereine/Nutzer sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer sowie andere Vereinsmitglieder detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart/ihres Vereins informiert sind und einhalten. **Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.**

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage resp. aus den Räumlichkeiten zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.